



Euskirchener Stadtordnung

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung für das
Gebiet der Stadt Euskirchen**

(Euskirchener Stadtordnung - EuSO)

vom 20. November 2019

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) sowie §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S.666), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 08.10.2019 für das Gebiet der Stadt Euskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 12.12.2008 beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis	2-3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
I. Schutz des Stadtbildes	4
§ 3 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen.....	4-5
§ 4 Werbung und wildes Plakatieren	5
§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben	6
§ 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile.....	6
§ 7 Nutzung von Abfallbehältern und Depotcontainern.....	6
§ 8 Tiere	6-7
II. Schutz vor störendem Verhalten	7
§ 9 Ruhestörungen.....	7
§ 10 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst.....	7-8
§ 11 Kinderspielplätze, Bolzplatz und Spielpunkte	8
§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit	8
§ 13 Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten, Schulen und öffentlichen Grünanlagen.....	9
III. Schutz vor Gefahren	9
§ 14 Feuerschutz und Brauchtum	9-10
§ 15 Grillen.....	10
§ 16 Schneeüberhänge und Eiszapfen.....	11
§ 17 Hausnummern.....	11
IV. Benutzung öffentlicher Anlagen.....	11
§ 18 Status und Verkehrssicherungspflicht	11
§ 19 Sport und Spiele.....	11
§ 20 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote.....	12

V. Schlussbestimmungen..... 12

§ 21 Erlaubnisse, Ausnahmen.....12

§ 22 Ordnungswidrigkeiten..... 12-14

§ 23 Andere Rechtsvorschriften..... 14

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten..... 14

Anlagen A, B

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Euskirchener Stadtgebiet für
 1. öffentliche Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Privatflächen,
 2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen, hierunter fallen auch Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe,
- (2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Euskirchener Stadtgebiet.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Forstflächen im Sinne des § 2 BundeswaldG, insbesondere den Stadtwald und Billiger Wald, sofern es in dieser Verordnung nicht anders ausdrücklich geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung sowie alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. ²Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. ³Hierzu zählen insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Böschungen, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rolltreppen. ⁴Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 – aufgeführten Bestandteile. ⁵Ausgenommen sind Privatflächen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Öffentlichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen sowie sonstige zum Spielen bestimmte Örtlichkeiten (Spielpunkte und Bolzplätze), Gärten sowie sonstiges gärtnerisch angelegtes Straßenbegleitgrün (z. B. an/auf Kreisverkehren), Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Kinderspiel- und Sport-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Ruhebänke sowie jegliches öffentliche Mobiliar;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und –flächen, Brunnen, Kanalisations-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

I. Schutz des Stadtbildes

§ 3 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen

- (1) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind jegliche Verunreinigungen verboten. ²Dies gilt

insbesondere für das Entledigen und Fortwerfen von Abfällen (z. B. Verpackungen, Papier, Lebensmittelreste oder Zigarettenkippen) sowie für das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi und natürlichen Produkten (z.B. Sonnenblumenkernschalen).

- (2) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das unbefugte Lagern und Ablagern von Abfällen und sonstigen Gegenständen verboten. ²Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Insbesondere ist untersagt
- 1) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 - 2) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 3) in den Anlagen zu übernachten;
 - 4) die Anlagen zu befahren, dort zu parken sowie das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - 5) Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern;
 - 6) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 - 7) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Werbung und wildes Plakatieren

- (1) ¹Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße einsehbar sind, unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. ²Insbesondere ist es verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Depotcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) ¹Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Euskirchen genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. ²Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

- (1) An Imbissstuben, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem sind von dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
- (2) Abfälle, die im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von dem Gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.
- (3) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

§ 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) ¹Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und das Ölwechseln ist auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erlaubt. ²Das gilt nicht für kleinere Reparaturarbeiten ohne Verlust von Betriebsstoffen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
- (3) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. ²Ausgenommen sind hierfür speziell ausgewiesene Flächen.

§ 7 Nutzung von Abfallbehältern und Depotcontainern

- (1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Hundekotbeutelspender, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) ¹Es ist nicht gestattet, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Depotcontainer zu stellen. ²Die Regelungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen bleiben unberührt.
- (3) ¹Die zur Abfallentsorgung bestimmten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. ²Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. ³Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. ⁴Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße und der Gehwege ausgeschlossen ist. ⁵Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

§ 8 Tiere

- (1) ¹Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere insbesondere
 1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
 2. die Straßen, Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen,
 3. nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
 4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und

Sachen nicht beschädigen.

²Hiervon ausgenommen sind Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

- (2) ¹In Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2, dem gesamten Bereich des Stadtwaldes sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. ²Dies gilt nicht für besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (3) ¹Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. ²Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. ³Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. ⁴Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
- (4) ¹Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gefüttert werden. ²Als Füttern im Sinne von Absatz 4 Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Nahrungsmitteln in sonstiger Weise.
- (5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 sind Blinde, die Blindenführhunde mitführen ausgenommen.

II. Schutz vor störendem Verhalten

§ 9 Ruhestörungen

- (1) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt. ²Hierunter fällt grundsätzlich nicht Kinderlärm.
- (2) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01:00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01:00 Uhr;
 3. für die Euskirchener Kirmesveranstaltungen
 - a) Donatus-Mai-Kirmes bis 24:00 Uhr,
 - b) Simon-Juda-Markt bis 24:00 Uhr
 4. für die Karnevalsfolgetage nach Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Rosenmontag jeweils bis 01:00 Uhr
- (3) Die Ausnahmen unter Absatz 2 Nr. 3 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 10 Darbietung von Straßenmusik und –schauspiel und anderer Straßenkunst

- (1) ¹Straßenmusik und –schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht erheblich belästigt werden. ²Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. ³Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. ⁴In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. ⁵Nach jeder Darbietung ist der Standort so ausreichend zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, der neue Standort muss mindestens 50 m entfernt sein. ⁶Jeder Standort darf pro Tag und Musiker/Musikgruppe nur einmal bezogen werden. ⁷Die Regelungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen sind zu beachten.

- (2) ¹Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. ²Gleiches gilt für die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen sowie in anderen schutzwürdigen Einrichtungen.

§ 11 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielpunkte

- (1) ¹Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. ²Außer ihnen dürfen sich dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten.
- (2) Andere Aktivitäten, wie Skaten oder Ballspiele, sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Bolzplätze sind Örtlichkeiten, die durch spezielle Beschilderung insbesondere zum Fußballspielen für Jugendliche bis 14 Jahre bestimmt sind.
- (4) Spielpunkte sind öffentlich unterhaltene Örtlichkeiten, die Spielgeräte enthalten, ohne ein Kinderspielplatz zu sein.
- (5) Die Benutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist während den auf der Beschilderung ausgewiesenen Zeiten gestattet.
- (6) Das Rauchen oder der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und den Spielpunkten verboten.
- (7) Abweichungen oder Konkretisierungen sind der jeweiligen Beschilderung zu entnehmen.

§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- a) Bestimmte Formen des Bettelns
 - belästigende oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. belästigendes Feilbieten von Rosen oder zeitschriftlichen Erzeugnissen, belästigendes oder aggressives Betteln insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Entstellen von Körperteilen; bei Verstoß können feilgebotene Waren sichergestellt werden,
 - Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 - organisiertes oder bandenmäßiges Betteln,
 - Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
 - Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,
 - Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,
 - Betteln durch Einsetzen von Tieren,
- b) Wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie Belästigungen von Passanten oder Verunreinigungen,
- c) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und Spritzen),
- d) Verrichtung der Notdurft.

²Das Ab- und Aufstellen von Wohn- oder Verkaufswagen, das Zelten oder Nächtigen in den in § 1 genannten Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

§ 13 Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten, Schulen und öffentlichen Grünanlagen

- (1) Im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und Schulen ist das Konsumieren von Alkohol und/oder anderer Rauschmittel im öffentlichen Raum verboten.
- (2) ¹In folgenden öffentlichen Grünanlagen ist der Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel untersagt:
 - a) Ruhrpark
 - b) Schillerpark
 - c) Auelsburg einschließlich der Skater-Anlage
 - d) Erft- und Veybachanlagen, Erftanlagen im Bereich der Dr. Rütten-Promenade bis zum Keltenring/Kölner Straße.
 - e) Klostergarten
 - f) Grünanlage im Bereich Bendengasse, Wolfsgasse, Entenpfuhl, Alte Gerberstraße, entlang des Disternicher Torwalls sowie Bleigasse.

²Die konkreten Örtlichkeiten sind in den anliegenden Karten durch Schraffierung besonders gekennzeichnet.

III. Schutz vor Gefahren

§ 14 Feuerschutz und Brauchtum

- (1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.
- (2) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.
- (3) ¹Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde anzuzeigen. ²Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. ³Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. ⁴Hierzu gehören insbesondere Oster- oder Martinsfeuer.
- (4) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (5) ¹Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. ²Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. ³Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. ⁴Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit (wenige Stunden) vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (6) ¹Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden im Abbrennbereich sind ausreichend Feuerlöscher oder sonstige löschtechnische Geräte gut sichtbar, leicht zugänglich und einsatzbereit vorzuhalten. ²Seitens der verantwortlichen Person(en) ist vor Ort durch ausreichendes und geschultes Personal dafür zu sorgen, dass unmittelbar Löschmaßnahmen bei Entstehungsbränden eingeleitet werden können. ³Die Standorte der Feuerlöscher sind mitzuteilen, nötigenfalls sind diese entsprechend zu kennzeichnen.
- (7) ¹Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. ²Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind. ³Das Feuer darf bei Wind, der geeignet ist, eine Ausbreitung des Feuers zu fördern oder hervorzurufen, nicht angezündet werden. ⁴Am Tage des Abbrennens von Brauchtumsfeuern ist auf besondere Wettersituation, Trockenheit oder andere die Brandgefahr erhöhende Faktoren zu achten. ⁵Der Waldbrandgefahrenindex sowie Grasland-Feuerindex bieten verlässliche Informationen. ⁶Sofern diesbezüglich anfängliche Zweifel bestehen, ist das Abbrennen von Brauchtumsfeuern mit der örtlichen Ordnungsbehörde kurzfristig abzusprechen.
- (8) ¹Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Oberleitungen,
 2. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 3. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- ²Wird das Brauchtumsfeuer innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.
- (9) ¹Maibäume und Ähnliches sind verkehrssicher aufzustellen. ²Es ist untersagt sie an Laternen oder öffentlich gewidmeten Gegenständen zu montieren. ³Sie sind spätestens am zehnten Kalendertag des darauffolgenden Monats zu entfernen.

§ 15 Grillen

- (1) ¹Grillen in den Grün- und Parkanlagen ohne Erlaubnis ist verboten. ²Die Erlaubnis kann erteilt werden, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. ³Die Erlaubnis kann versagt werden, sofern die Witterungsverhältnisse dies erfordern. ⁴Bei der Einholung der Erlaubnis bei dem Grünflächenamt der Stadt Euskirchen ist ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen.
- (2) ¹Es ist geeignetes Grillgerät mit fester Feuerschale und Standfüßen zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. ²Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. ³Jegliche Beschädigungen, wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes, sind zu verhindern. ⁴Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Brennstoffe sowie offene Feuer sind verboten.
- (3) ¹Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. ²Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe zu dem Grillfeuer vorzuhalten. ³Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei Wind, der geeignet ist, eine Ausbreitung eines Feuers zu fördern oder hervorzurufen, sind Grillfeuer vollständig zu löschen. ⁴Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß über den Hausmüll zu entsorgen. ⁵Die in den Grünanlagen installierten Abfallbehälter dürfen für diese Abfälle nicht genutzt werden.

§ 16 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

§ 17 Hausnummern

- (1) ¹An jedem bebauten Grundstück hat der Eigentümer oder sonst Verantwortliche die von der Stadt Euskirchen festgesetzte Hausnummer anzubringen. ²Die Hausnummer muss von der Straße gut sichtbar und lesbar sein, sie darf nicht durch Baulichkeit oder Anpflanzungen verdeckt werden und ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
³Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern, die eine Mindestgröße von 8,5 cm haben ausgeführt sein.
- (2) ¹Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. ²Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

IV. Benutzung von öffentlichen Anlagen

§ 18 Status und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die öffentlichen Grünflächen und die Spiel- und Bolzplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Euskirchen.
- (2) Die in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Tätigkeiten werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
- (3) ¹Die Stadt Euskirchen haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Grünflächen und der Spiel- und Bolzplätze, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (zum Beispiel Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Schneeglätte, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. ²In öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen besteht keine Verpflichtung der Stadt Euskirchen zur Beleuchtung oder zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.
- (4) Das Betreten und die Nutzung von Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Hinsichtlich des Rückschnitts von Grünbewuchs bleibt das StrWG NRW unberührt.

§ 19 Sport und Spiele

- (1) Sport und Spiele wie Ballspiele oder Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen, Rodeln und Ähnliches sind auf Wiesen von öffentlichen Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Personen hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung hierdurch nicht geschädigt werden können.
- (2) Es ist verboten Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge.
- (3) ¹Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. ²Es ist verboten, abseits der Wege, wie zum Beispiel auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.

§ 20 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote

- (1) Die Stadt Euskirchen kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Ge- oder Verbote regeln.
- (2) ¹Die Stadt Euskirchen kann bei nicht ordnungsgemäßigem Verhalten oder bei Verstößen gegen diese Verordnung einen Platzverweis erteilen. ²Bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Erlaubnisse, Ausnahmen

Auf Antrag können Erlaubnisse oder Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragsstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall, nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle und sonstige Gegenstände unbefugt lagert und ablagert,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstwie verändert,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 in den Anlagen übernachtet,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 die Anlagen befährt, dort parkt sowie Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Anhänger mitführt oder abstellt,
 7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert,
 8. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt,
 9. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausübt,
 10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 unbefugt Flächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße einsehbar sind, beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert, bemalt oder dies veranlasst,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt,
 12. entgegen § 4 Abs. 2, die in § 4 Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet,
 13. entgegen § 5 Abs. 1 als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, an Imbissstuben, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem, Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren,

14. entgegen § 5 Abs. 2 als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, Abfälle die im Umkreis von 50 m um seinen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, unverzüglich zu entfernen,
15. entgegen § 5 Abs. 3 als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, vor seinem Gewerbebetrieb, welcher unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fällt, geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren,
16. entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen und Anlagen wäscht und repariert oder Ölwechsel durchführt,
17. entgegen § 6 Abs. 3 auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
18. entgegen § 7 Abs. 1 zweckwidrig die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Hundekotbeutelspender gebraucht,
19. entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Depotcontainer stellt,
20. entgegen § 7 Abs. 3 die Abfallbehälter zu früh bereitstellt und dadurch die öffentliche Sicherheit stört, nach der Entleerung die Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt oder nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt.
21. entgegen § 8 Abs. 1, 3 S. 3 Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 8 Absatz 2 S. 1 den Hund nicht an der Leine führt,
23. entgegen § 8 Abs. 3 S. 1, S. 2 einen Hund ausführt und nicht Hundekotbeutel in ausreichender Zahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mit sich führt oder den Ordnungskräften auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
24. entgegen § 8 Abs. 4 wildlebende Tiere, insbesondere Tauben füttert,
25. entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 übermäßig und vermeidbar Lärm erzeugt, der geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
26. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1, S. 3 Straßenmusik und –schauspiel außerhalb der ersten 30 Minuten einer vollen Stunde darbietet oder derart darbietet, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht unerheblich belästigt werden,
27. entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 durch Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern Musik darbietet,
28. entgegen § 10 Abs. 1 S. 4 in der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr Straßenmusik oder –schauspiel darbietet,
29. entgegen § 10 Abs. 1 S. 5 nach der Darbietung den Standort nicht ausreichend verändert,
30. entgegen § 10 Abs. 1 S. 6 den Standort am Tag mehr als einmal bezieht,
31. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 Kinderspielplätze aufsucht, ohne das entsprechende Alter zu haben oder Begleitperson eines Kindes zu sein,
32. entgegen § 11 Abs. 2 andere Aktivitäten, wie Skaten oder Ballspiele vornimmt,
33. entgegen § 11 Abs. 3 Bolzplätze aufsucht, ohne das entsprechende Alter zu haben,
34. entgegen § 11 Abs. 5 Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der ausgewiesenen Zeiten benutzt,
35. entgegen § 11 Abs. 6 Tiere mit sich führt oder verweilen lässt,
36. entgegen § 11 Abs. 7 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielpunkten raucht oder Alkohol und andere Rauschmittel konsumiert,
37. entgegen § 12 S. 1 lit. a) belästigende oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt, belästigend oder aggressiv bettelt oder nicht zulässige Formen des Bettelns praktiziert,
38. entgegen § 12 S. 1 lit. b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,
39. entgegen § 12 S. 1 lit. c) in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung

verursacht,

40. entgegen § 12 S. 1 lit. d) seine Notdurft verrichtet,
 41. entgegen § 12 S. 2 in den in § 1 genannten Bereichen Wohn- oder Verkaufswagen ab- und aufstellt, zeltet oder nächtigt,
 42. entgegen § 13 Abs. 1 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und Schulen Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert,
 43. entgegen § 13 Abs. 2 in den dort bezeichneten Bereichen Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert,
 44. entgegen § 14 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
 45. entgegen § 14 Abs. 2 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
 46. entgegen § 14 Abs. 3 Brauchtumsfeuer nicht ordnungsgemäß anzeigt, unsachgemäß unterhält, Mindestabstände nicht einhält,
 47. entgegen § 14 Abs. 9 Maibäume und Ähnliches nicht verkehrssicher aufstellt oder an Laternen oder öffentlich gewidmeten Gegenständen montiert oder nicht spätestens am zehnten Kalendertag des darauffolgenden Monats entfernt,
 48. entgegen § 15 Abs. 1 ohne Erlaubnis grillt,
 49. entgegen § 15 Abs. 2, 3 unsachgemäß grillt,
 50. entgegen § 16 als Verantwortliche es unterlässt, Schneeübergänge und Eiszapfen oder Ähnliches von Gebäuden unverzüglich zu entfernen,
 51. entgegen § 17 als Verantwortliche es unterlässt, die von der Stadt Euskirchen festgesetzte Hausnummer gut sichtbar anzubringen,
 52. entgegen § 19 Abs. 1 Sport, Spiele und Ähnliches betreibt und hierbei Dritte gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlage schädigt,
 53. entgegen § 19 Abs. 2 Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,
 54. entgegen § 19 Abs. 3 rücksichtslos Wege in öffentlichen Grünanlagen oder abseits der Wege befährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 23 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Euskirchen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Euskirchen aus dem Jahr 2008 außer Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Euskirchener Stadtordnung vom 20.11.2019	07.12.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 29.11.2019

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 20.11.2019

Stadt Euskirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

Anlage A Karten, Anlage B Verwarnungs- und Bußgeldkatalog